

Vollzug der EnEV 2009 in Bayern (ZVEnEV)

Dr. Thomas Hils,
öbuv Sachverständiger für Schallschutz, Bau- und Raumakustik,
Wärme- und Feuchtigkeitsschutz
hils consult gmbh, ing.-büro für bauphysik
www.hils-consult.de

Stichworte:

- *Was ist die ZVEnEV eigentlich...?*
- *Welche Fassung ist derzeit gültig...?*
- *Welche wesentlichen Änderungen sind vorgesehen...*

Gliederung

- I. Vollzug der EnEV - Grundsätzliche Situation
 - bauaufsichtliche Prüfung
 - Prüfungs- und Überwachungsumfang
- II. Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung zur EnEV (ZVEnEV)
 - derzeitige Fassung Jan. 2002 zul. geänd. im Feb. 2008
 - Entwurf 2009
- III. Zusammenfassung und Ausblick, Diskussion

I. Vollzug der EnEV - Grundsätzliche Situation

Ausgangssituation:

zunehmender Rückzug des Staates aus der bauaufsichtlichen Prüfung vor dem Hintergrund einer vermehrten Privatisierung hoheitlicher Aufgaben
-> mehr Eigenverantwortung der am Bau Beteiligten erforderlich

Konsequenz 1:

- div. bautechnische Nachweise (Nachweis d. energiesparenden Wärmeschutzes) sind nicht mehr bei der Baueingabe vorzulegen
- Der Bauherr ist jedoch dafür verantwortlich, dass sie erstellt werden und ggf. vorgelegt werden können

Konsequenz 2:

- zur Reduzierung des staatlichen Prüfungs- und Überwachungsaufwands erfolgt eine Übertragung bestimmter Aufgaben auf private Sachverständige

I. Vollzug der EnEV - Grundsätzliche Situation

- Vor dem Hintergrund der EnEV 2002 hat Bayern die „*Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung zur EnEV*“ (*ZVEnEV*) erlassen die derzeit in der geänderten Fassung vom 12.02.2008 gültig ist.

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten
und zur Durchführung der Verordnung
über energiesparenden Wärmeschutz
und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden
(Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV - ZVEnEV)
Vom 22. Januar 2002

Fundstelle: GVBI 2002, S. 18

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 geänd.; § 6 neu gefasst (V v. 12.2.2008, 43)

Es erlassen auf Grund von

1. § 7 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz - EnEG) vom 22. Juli 1976 (BGBl I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 701),
2. Art. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 27. Dezember 1999 (GVBI S. 530, BayRS 700-2-W) die Bayerische Staatsregierung
3. Art. 19 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

[Quelle: www.gesetze.bayern.de]

II. Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung zur EnEV (ZVEnEV)

ZVEnEV 2002 i.d. Fass. vom 12.02.2008

- § 1 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse
- § 2 Sachverständige
- § 3 Austausch und Inbetriebnahme von Heizkesseln, Anlagenausstattung von Zentralheizungen und Warmwasseranlagen
- § 4 Unternehmererklärung zu Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung
- § 5 Unternehmererklärung zu Änderungen von Außenbauteilen
- § 6 Energienachweis und Energieausweis für zu errichtende Gebäude
- § 7 Verwendbarkeitsnachweise
- § 8 Ausnahmen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Verweisungen
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

[Quelle: ZVEnEV 2002]

II. EnEV 2009 - ZVEnEV Entwurf 2009

- Vor dem Hintergrund der EnEV 2009 muss auch die „*Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung zur EnEV*“ (ZVEnEV) novelliert werden, da die EnEV übergeordnet auf Bundesebene verschiedene Aspekte zur Umsetzung regelt, die bislang von den Ländern geregelt wurden

Dies betrifft insbesondere bei der ZVEnEV:

- § 3 Austausch und Inbetriebnahme Heizkessel
- § 4 Unternehmererklärung zu Anlagentechnik (H, K, RLT, TWW)
- § 5 Unternehmererklärung zu Änderung von Außenbauteile
- § 6 Ausstellungsberechtigung Energieausweise

2

II. EnEV 2009 - ZVEnEV Entwurf 2009

Künftig:

§ 1: Zuständigkeit für Vollzug EnEV	Untere Bauaufsichtsbehörde (im Regelfall)
§ 2: Sachverständige	- Anpassung an EU-Dienstleistungsrichtlinie - Listenführung durch Kammern
§ 3: Austausch und Inbetriebnahme Heizkessel	-> Bezirkskaminkehrermeister im Rahmen Feuerstättenschau
§ 4: Unternehmererklärung zu Anlagentechnik (H, K, RLT, TWW)	-> Anpassung an Formulierung in EnEV 09
§ 5: Unternehmererklärung zu Änderung von Außenbauteile	
§ 6: Ausstellungsberechtigung Energieausweise	-> Erweiterung auf Sachverständige nach § 2 Abs. 1 ZVEnEV

entfällt aufgrund bundesrechtlichen Regelung der EnEV 09

II. EnEV 2009 - ZVEnEV Entwurf 2009

Künftig:

<p>§ 8 : Ausnahmen nach § 24 EnEV</p>	<ul style="list-style-type: none">- Baudenkmäler:<ul style="list-style-type: none">-> untere Denkmalbehörde- Ersatzmaßnahmen mit denen Ziele der EnEV erreicht werden:<ul style="list-style-type: none">-> Sachverständiger nach § 2 ZVEnEV bescheinigt
<p>§ 9 : Befreiungen nach § 25 EnEV</p>	<ul style="list-style-type: none">- bei unbilliger Härte durch unangemessenen Aufwand:<ul style="list-style-type: none">-> Sachverständiger nach § 2 ZVEnEV bescheinigt- bei unbilliger Härte in gestattungspflichtigen Vorhaben entscheidet untere Bauaufsichtsbehörde nach Ermessen

Zusammenfassung - Ausblick

- Die vermehrte Verlagerung und Privatisierung hoheitlicher Aufgaben erfordert mehr Eigenverantwortung der am Bau Beteiligten
- zur Reduzierung des staatlichen Prüfungs- und Überwachungsaufwands erfolgt eine Übertragung bestimmter Aufgaben auf private Sachverständige
- ZVEnEV regelt Details zur Umsetzung z.B. im Hinblick auf Ausnahmen, Befreiungen und insbesondere bzgl. der Sachverständigen die diese erteilen
- ZVEnEV 2009 muss bzgl. an EnEV 2009 angepasst werden, da EnEV mehr auf Bundesebene regelt als bisher
- Derzeit ZVEnEV 2009 nur im Entwurf, d.h. urspr. Fassung von 2002/2008 unverändert gültig
- Keine grundlegenden Veränderungen zu erwarten

Zusammenfassung - Ausblick

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!